



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Stadt Wunsiedel  
Marktplatz 6  
95632 Wunsiedel

*1. Gg. - D. EP Beck & Frank Peter  
2. D. Langhammers Vertretung (Person e. G.)  
→ 3. Herr Langhammer  
Wunsiedel*

Ihr Zeichen  
Datum Ihrer Nachricht  
18.05.2018  
27.11.18

Unser Zeichen  
Ansprechpartner  
Telefon  
Telefax  
Zimmer  
E-Mail  
12-1546.02  
Herr Langhammer  
0921 604 - 1247  
0921 604 - 4247  
K 101  
franz.langhammer@reg-ofr.bayern.de

Datum  
26.11.2018

## Gewährung von Bedarfszuweisungen gem. Art. 11 FAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände über die Bedarfszuweisungsanträge 2018 in der Sitzung am 9. Oktober 2018 entschieden und mit Schreiben vom 15. November 2018, Az. 62-FV 6520.4-2/13, Folgendes mitgeteilt:

### Klassische Bedarfszuweisung 2017

Die Stadt Wunsiedel hat mit Schreiben vom 18. Mai 2018 eine Bedarfszuweisung für 2017 beantragt.

#### I. Entscheidung

Der Antrag der Stadt auf Gewährung einer klassischen Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG für das Jahr 2017 wurde einvernehmlich abgelehnt.

Hauptgebäude  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth  
Buslinie 314 Haltestelle Sternplatz

Telefon 0921 604-0  
Telefax 0921 604-1258  
E-Mail [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Besuchszeiten  
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:30 Uhr  
Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut  
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15  
BIC: MARKDEF1750  
Deutsche Bundesbank Regensburg



## **II. Begründung**

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer klassischen Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG für das Jahr 2017 liegen nicht vor.

Es bestand im Jahr 2017 zwar ein Gewerbesteuernettoausfall im Vergleich zum Durchschnitt der Gewerbesteuereinnahmen der vorangegangenen fünf Jahre, allerdings konnte die Stadt im Jahr 2017 den Verwaltungshaushalt ausgleichen und sogar mehr als die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaften. Außerdem waren nach den Antragsunterlagen Ersatzeinnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KommHV-Kameralistik in Form von Erlösen aus Verkäufen von Anlagevermögen vorhanden. Damit sind die Voraussetzungen für eine Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG nicht gegeben.

Der Bedarfszuweisungsantrag für das Jahr 2017 wurde daher einvernehmlich abgelehnt.

## **Klassische Bedarfszuweisung 2018**

Die Stadt Wunsiedel hat mit Schreiben vom 18. Mai 2018 eine Bedarfszuweisung für das laufende Jahr **2018** beantragt.

## **I. Entscheidung**

Der Stadt Wunsiedel wird eine **klassische Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG** für das Jahr 2018 **in Höhe von 195.000 €** in Form einer rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe **unter nachfolgend aufgeführter aufschiebenden Bedingung** bewilligt, die von der Stadt **spätestens bis zum 31. Januar 2019** erfüllt sein muss:

Vorlage eines gesetzeskonformen Haushaltsplans für das Jahr 2018

**Die Bewilligung erfolgt zudem mit der Auflage, dass zur Überprüfung des Rechnungsergebnisses 2018 die für das Antragsjahr 2019 erforderlichen Antragsunterlagen für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Städte und Gemeinden vorgelegt werden.**

Die Rückforderung bleibt vorbehalten, falls nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, die für die Bemessung der Bedarfszuweisung von Bedeutung waren. Sollte die Kommune selbst nachträglich entsprechende Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten feststellen, hat sie diese unverzüglich dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu melden. Auf das Prüfungsrecht des Bayer. Obersten Rechnungshofs wird hingewiesen.

!

...

## II. Begründung

Die Bedarfszuweisung wird zunächst nur in Form einer grundsätzlich rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe unter der Voraussetzung der Erfüllung der genannten aufschiebenden Bedingung bewilligt, da der Haushaltsplan 2018 nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht und das Rechnungsergebnis 2018 abzuwarten ist.

Die Zahlen des Haushaltsplans 2018 sind Bestandteil der finanziellen Lage des Antragstellers und damit mit ausschlaggebend für die Frage, ob dem Antragsteller Bedarfszuweisungen zu gewähren sind oder nicht. Ist die finanzielle Notlage durch die vorgelegten Unterlagen nicht gesetzeskonform nachgewiesen, muss die Bewilligungsbehörde den Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung mangels Vorliegen aller Voraussetzungen ablehnen.

Die Fristsetzung bis 31. Januar 2019 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Stadt die Gesetzeslage bekannt ist und sie von der Rechtsaufsicht bereits im August 2018 über die Mängel des Haushalts 2018 informiert wurde. Insofern ist es sachgemäß, die Frist bis 31. Januar 2019 zu begrenzen. Die Fristsetzung ist damit angemessen und für den Antragsteller hinreichend erfüllbar. 17  
0

Basis für die Bewilligung der Überbrückungsbeihilfe ist der voraussichtliche Nettoausfall der Gewerbesteuer 2018 im Vergleich zu den durchschnittlichen Einnahmen 2013 bis 2017.

Über das endgültige Vorgehen hinsichtlich der gewährten Überbrückungsbeihilfe wird im Rahmen der für nächstes Antragsjahr vorzulegenden Antragsunterlagen anhand des Rechnungsergebnisses 2018 entschieden. Die Stadt hat zu diesem Zweck einen ausgefüllten Antrag auf Bedarfszuweisung zum Vorlagetermin für „Anträge auf Bedarfszuweisung an Städte und Gemeinden 2019“ über das Landratsamt bei der Regierung einzureichen.

### Stabilisierungshilfe 2018

Die Stadt Wunsiedel hat mit Schreiben vom 18. Mai 2018 eine Stabilisierungshilfe beantragt.

## I. Entscheidung

Auf der Grundlage der zur Sitzung am 9. Oktober 2018 vorgelegten Unterlagen wurde wie folgt über den Antrag entschieden:

Der Antrag ist nicht entscheidungsreif. Die Entscheidung über die Bewilligung des Antrags wird zurückgestellt. 17  
0

Es wird eine **erneute Prüfung des Antrags** auf Stabilisierungshilfe nach Art. 11 BayFAG

vom 18. Mai 2018 hinsichtlich der Kriterien finanzielle Härte und stringenter Konsolidierungskurs **unter nachfolgend aufgeführten aufschiebenden Bedingungen** zugesagt, die von der Stadt **spätestens bis zum 31. Januar 2019** erfüllt sein muss:

Vorlage folgender Unterlagen zum Haushaltsjahr 2017:

- Sachkonto Zuführung zum Vermögenshaushalt (Gr.86)
- Sachkonto Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Gr.280)
- Sachkonto Allgemeine Rücklage
- alle Sachkonten, auf welchen die Sollfehlbeträge der Vorjahre verbucht wurden
- Einzelaufstellung der Kassenreste der Einnahmeseite des Vermögenshaushalts zum 31.12.2017
- Darstellung und Erläuterung der Solleinnahmen des Verwaltungshaushaltes vor Durchführung der Abschlussbuchungen (vor Änderungen durch Reste und vor Ausgleich des Verwaltungshaushalts)

Vorlage folgender sonstiger Unterlagen:

- Darlegung des stringenten Konsolidierungskurses im Jahr 2018 (Stichtag 30. September 2018)

**Hinweis:** Der **Nachweis des Eintritts der aufschiebenden Bedingungen** hat durch die Kommune innerhalb der gesetzten Frist **bis spätestens zum 31. Januar 2019** durch **Vorlage** der entsprechenden Unterlagen bei **den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat** sowie **des Innern, für Sport und Integration** zu erfolgen.

Sofern die geforderten Unterlagen und Erläuterungen **nicht vollständig** innerhalb der genannten Frist vorgelegt werden, wird die Zusage einer erneuten Prüfung des Antrags für die Stabilisierungshilfe 2018 aufgrund der fehlenden Erfüllung der Bedingungen nicht wirksam. Die Kriterien finanzielle Härte und stringenter Konsolidierungskurs gelten in diesem Fall mangels Nachweis als nicht erfüllt.

## II. **Begründung**

1. Die Stabilisierungshilfen wurden im Jahr 2012 neu eingeführt, damit zukünftig auch konsolidierungswillige strukturschwache, insbesondere von der Demografie besonders negativ betroffene Kommunen, die sich in einer unverschuldeten finanziellen Notlage befinden, eine Bedarfszuweisung erhalten können.

Die Gewährung von Stabilisierungshilfen gemäß Art. 11 BayFAG ist zwingend an drei Voraussetzungen geknüpft. Der Antragsteller muss neben der strukturellen (1) und finanziellen Härte (2) auch den Nachweis eines stringenten Haushaltskonsolidierungskurses durch ein nachhaltiges Haushaltskonsolidierungskonzept (3) erbringen. Bei Kommunen, die bereits mehr als fünf Raten Stabilisierungshilfen erhalten haben, ist zudem das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage erforderlich.

...

Die eingehende Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für die Stadt Wunsiedel im Antragsjahr 2018 die erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer weiteren Stabilisierungshilfe gemäß

Art. 11 BayFAG nicht abschließend beurteilt werden können, so dass der Stadt mit diesem Bescheid keine Stabilisierungshilfe bewilligt werden kann.

Die Voraussetzung der **strukturellen Härte** wird aufgrund der Daten zur Steuerkraft und zur Einwohnerentwicklung erfüllt. Die bisher vorgelegten Unterlagen zum Antrag inklusive der Antworten der Stadt auf Nachfragen lassen jedoch kein zweifelsfreies Urteil zur Voraussetzung der **finanziellen Härte** zu. Die verschiedenen Nachreichungen der Stadt offenbarten stets neue Differenzen und führten nicht zur Klärung des Sachverhalts. Auf dieser Grundlage konnte keine Entscheidung zur Voraussetzung der finanziellen Härte getroffen werden. Die endgültige Beurteilung der weiteren Voraussetzung, Vorliegen eines **stringenten Haushaltskonsolidierungskurses**, wurde aus diesem Grund und u.a. wegen des nicht gesetzeskonformen Haushaltsplans 2018 hintenangestellt.

2. Die Verknüpfung der Zusage der erneuten Prüfung mit den aufschiebenden Bedingungen ist zwingend notwendig, damit dem Zweck der Gewährung der Stabilisierungshilfe hinreichend Rechnung getragen wird. Die Zahlen des abgerechneten Haushalts 2017 sind Bestandteil der finanziellen Lage des Antragstellers und damit mit ausschlaggebend für die Frage, ob dem Antragsteller Stabilisierungshilfen zu gewähren sind oder nicht. Sind die finanzielle Härte oder der stringente Konsolidierungskurs durch die vorgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei nachgewiesen, muss die Bewilligungsbehörde den Antrag auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe mangels Vorliegen aller Voraussetzungen ablehnen.
3. Die Fristsetzung bis 31. Januar 2019 trägt dem Umstand Rechnung, dass die geforderten Unterlagen bzw. Informationen der Kommune bereits vorliegen und die Tätigkeit der Stadt lediglich im Zusammenstellen dieser Inhalte besteht. Insofern ist es sachgemäß, die Frist bis 31. Januar 2019 zu begrenzen. Die Fristsetzung ist damit angemessen und für den Antragsteller hinreichend erfüllbar.
4. Mit Eintritt der aufschiebenden Bedingungen wird die Zusage einer erneuten Prüfung der Stabilisierungshilfe hinsichtlich der Kriterien finanzielle Härte und stringenter Konsolidierungskurs wirksam.

### **III. Allgemeines zur Gewährung von Stabilisierungshilfen**

Stabilisierungshilfen können für mehrere Jahre - regelmäßig jedoch maximal fünf Jahre - bewilligt werden. Über die Bewilligung einer **Stabilisierungshilfe** und deren Höhe wird insbesondere in Abhängigkeit der strukturellen Gegebenheiten vor Ort, der finanziellen Lage in einer bayernweiten Gesamtschau über alle Antragsteller, von der Umsetzung der im vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzept enthaltenen Sanierungsmaßnahmen bzw. weitergehenden Konsolidierungsbemühungen der Kommune sowie nach Maßgabe der im Staatshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel **jedes Jahr neu entschieden**.

...

Bei einer erneuten Antragstellung wird auf Folgendes hingewiesen:

Da der Kommune bereits über einen längeren Zeitraum Stabilisierungshilfen gewährt wurden, muss sie im Hinblick auf eine weitere Gewährung zum Abbau ihrer über dem Größenklassendurchschnitt liegenden Verschuldung zusammen mit der zuständigen Rechtsaufsicht am Landratsamt **eine Beschränkung der Kreditaufnahmen auf einen deutlich unterhalb der ordentlichen Tilgung liegenden Wert** (beispielweise: Kreditaufnahme beträgt max. 2/3 der ordentlichen Tilgungen) in Erwägung ziehen. Hierdurch sollen der Schuldenabbau beschleunigt und die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zur Wiedererlangung einer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit gestärkt werden. **Bei evtl. neuerlicher Beantragung einer Stabilisierungshilfe ist hierzu Stellung zu nehmen.**

Eine Bewilligung von mehr als fünf Jahresraten erfolgt nur bei zusätzlichem **Vorliegen einer besonderen Bedarfslage**. Eine besondere Bedarfslage liegt für 2019 vor, sofern die Summe der freien Finanzspanne für den Zeitraum 2014 bis 2018 negativ oder die finanzielle Bewegungsfreiheit 2015 bis 2018 ungünstig ist. Sofern dies nicht erfüllt wird, kann ein besonderer Bedarf auch anhand einer Gesamtschau begründet werden. Hierzu wird die Gesamtverschuldung zum 31. Dezember 2018, die bereinigten freien Finanzspannen 2017 und 2018<sup>1</sup> je Einwohner und das Verhältnis von Kreditneuaufnahmen zu den ordentlichen Tilgungen herangezogen. Eine besondere Bedarfslage liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das **Verhältnis von Kreditneuaufnahmen zur ordentlichen Tilgung** im Jahr 2019 **unter 100 %** liegt. Eine Überschreitung ist unschädlich, sofern diese Grenze für die Jahre 2014 bis 2018 insgesamt eingehalten wird.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

---

<sup>1</sup> **Bereinigte freie Finanzspanne:** Freie Finanzspanne bereinigt um Einnahmen Grundsteuer und Gewerbesteuer aufgrund über dem Größenklassendurchschnitt liegender Hebesätze, um Ausgaben für über dem Durchschnitt aller Antragsteller liegender freiwilliger Leistungen und um Ausgaben für ordentliche Tilgungen, die vom regelmäßigen Tilgungssatz von 6 v.H. abweichen.